



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0006/2022

| | | | |
|--|---|--------------------------|--------------|
| Vorlage: ST/0008/2022 | | Datum: 26.01.2022 | |
| Dezernat 1 | | | |
| Verfasser: | 01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten | Az.: | |
| Betreff: | | | |
| Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachstandsbericht zu den Coronaspaziergängen | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 03.02.2022 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> | einstimmig |
| | | <input type="checkbox"/> | mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> | Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> | vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> | ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> | abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> | geändert |
| | TOP | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen |
| | öffentlich | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |

Stellungnahme:

Der Stadtvorstand hat seit Beginn der Pandemie deutlich gemacht, dass aus seiner Sicht die beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zum Schutz der Gesundheit vieler Menschen unabdingbar sind. Abstandhalten, Maske tragen, testen und Impfungen – all das hilft, um die Pandemie zu bekämpfen.

Gleichzeitig ist aber auch das Recht jedes einzelnen zu garantieren, sich eine eigene Meinung zu bilden und bei Versammlungen zum Ausdruck zu bringen. Meinungs- und Versammlungsfreiheit zählen zu den wichtigsten Grundrechten der Bundesrepublik und sind unverzichtbar für unsere Demokratie. Das gilt für alle Demonstrationen gleichermaßen und das Grundgesetz setzt für mögliche Verbote hier enge Grenzen. Auch wenn eine Versammlung nicht angemeldet ist, darf sie deshalb nicht gleich verboten werden, denn Verbote müssen immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. In Abstimmung mit der Polizei wurden deshalb die unangemeldeten sogenannten Sparziergänge zunächst nicht untersagt.

In Koblenz fanden zwischen dem 6. Dezember 2021 und 10. Januar 2022 montags und samstags folgende unangemeldete Versammlungen („Spaziergänge“ genannt) statt:

| Datum | Teilnehmende |
|--------|----------------------------|
| 06.12. | ca. 30 Personen |
| 11.12. | ca. 100 - 150 Personen |
| 13.12. | ca. 100 Personen |
| 18.12. | ca. 1.800 Personen |
| 20.12. | ca. 1.000 Personen |
| 25.12. | ca. 600 Personen |
| 27.12. | ca. 1.200 Personen |
| 01.01. | ca. 2.000 - 3.000 Personen |
| 03.01. | ca. 1.500 Personen |
| 08.01. | ca. 3.000 Personen |
| 10.01. | ca. 1.000 Personen |

In der rechtlichen Einschätzung waren sich Versammlungsbehörde (Stadt), Polizei und Staatsanwaltschaft einig, dass diese unangemeldeten Versammlungen den Rechtscharakter einer Versammlung erfüllen. Somit wurden jeweils zum Versammlungsbeginn die Auflagen Maskenpflicht und Abstandseinhaltung durch Lautsprecherdurchsagen verkündet. Verstöße wurden durch die Polizei sowie den Kommunalen Vollzugsdienst des Ordnungsamtes im Rahmen der Möglichkeiten dokumentiert, sanktioniert und entsprechend zur weiteren Ahndung an die Versammlungsbehörde weitergeleitet. Zu jeder dieser Versammlungen wurden wegen Organisation einer unangemeldeten Versammlung Strafverfahren gegen mutmaßliche Organisatoren bzw. gegen Unbekannt eingeleitet.

Da die Versammlungen weitestgehend friedlich verliefen, war es nach Einschätzung von Stadt und Polizei auf Basis der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit und dem Recht auf freie Meinungsäußerung juristisch erforderlich, die unangemeldeten Versammlungen zu tolerieren. Die beteiligten Behörden haben hierbei immer darauf hingewiesen, dass nur ein friedlicher Protest dafür die Grundlage bietet und dass nach jeder Versammlung eine neue Bewertung der Lage erfolgt.

Nach einer Bewertung der unangemeldeten Versammlungen vom 8. und 10. Januar kamen Stadtspitze, Versammlungsbehörde und Polizei zu dem Ergebnis, dass bei aktuell schnell steigender Infektionslage durch die Virusvariante Omikron und bei der zu beobachtenden Missachtung der Maskenpflicht- und Abstandsaufgaben durch einen großen Teil der Versammlungsteilnehmenden von unangemeldeten Umzügen ein Verbot dieser unangemeldeten Versammlungen auszusprechen ist. Durch Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 wurde ein solches Verbot erlassen und trat mit Wirkung vom 15. Januar in Kraft. Das Verbot galt bis 31.01.2022. Danach wurde die Lage neu bewertet und entschieden, erneut eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen, die am 04.02.2022 in Kraft tritt und bis 01.03.2022 gilt.

Das aktuelle Verbot stützt sich auf das Versammlungsgesetz (VersG), wonach die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten kann, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Unter öffentlicher Sicherheit wird der Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit verstanden. Dazu zählen auch die Gefahren, die vom zuletzt sprunghaft gestiegenen Infektionsgeschehen ausgehen. Da sich besonders die unangemeldeten Versammlungen vom 8. und 10. Januar mit einem überwiegenden Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht an Auflagen des Gesundheitsschutzes hielten, war das Verbot notwendig. Zudem wurden, wenn Ordnungsbehörden einschritten, aus dem Kreis der Teilnehmenden in gesteigertem Maß aggressive Handlungen registriert.

Da sich die gegenwärtige Allgemeinverfügung nur gegen unangemeldete Versammlungen richtet, können angemeldete Kundgebungen, Versammlungen oder Demonstrationen weiterhin stattfinden. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Es besteht deshalb die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten sind – unter Auflagen durchzuführen.

Trotz des Verbots versammelten sich am Samstag, den 15.01.2022 im Bereich der Altstadt rd. 800 Personen, welche am Münzplatz von Polizeikräften umstellt und angesprochen wurden. Ihnen wurde wiederholt mittels Lautsprecherdurchsage die Auflösung der Versammlung bekanntgegeben und die Möglichkeit eröffnet, sich zu entfernen. Diejenigen, die dieser Aufforderung nicht nachkamen, wurden als Teilnehmende der unangemeldeten (verbotenen) Versammlung eingestuft und einer Identitätsfeststellung zugeführt. Von den eingesetzten Kräften der Polizei sowie des Ordnungsamtes wurden Personalien im hohen dreistelligen Bereich aufgenommen. Diese Personen erwartet nun ein Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Am Montag, den 17.01.2022 wurden lediglich rd. 250 Teilnehmende mehrerer "Sparziergänge" in

der Stadt festgestellt, welche sich in Kleingruppen bis zu 30 Personen bewegten. Diese konnten sich an dem Abend nicht wie sonst organisieren, da der Messengerdienst "Telegramm" von den Administratoren der Webseite abgeschaltet wurde. Unabhängig davon wurden Personalien von den Einsatzkräften aufgenommen. Auch diese Personen erwartet ein Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Am 22.01.2022 wurde mit rd. 200 Teilnehmenden und am 24.01. mit rd. 50 Teilnehmenden ebenso verfahren.